

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

20. Jahrgang * **Schönefeld, den 23.09.2022** **Nummer: 08/22**

Inhaltsverzeichnis:

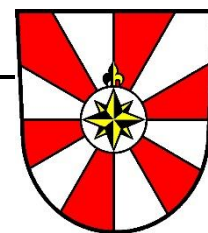
Amtliche Bekanntmachung

Beschluss einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG im 3. und 4. Quartal 2022 2

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse am 25. September 2022 und 09. Oktober 2022 in der Gemeinde Schönefeld 5

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 49/2022

öffentlich

Drucksachen Nr.: BV/056/2022

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	14.09.2022	einstimmig beschlossen

Betreff:

Beschluss einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG im 3. und 4. Quartal 2022

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) i. V. m. § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) die in Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen am 25. September und 09. Oktober 2022 in der Gemeinde Schönefeld.

Mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen werden folgende verkaufsoffene Sonntage für die Gemeinde Schönefeld, OT Waltersdorf, festgesetzt:

25. September 2022 (Erntedankfest)

09. Oktober 2022 (Kinderfest)

Begründung:

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) sieht in § 3 Abs. 2 die grundsätzliche Schließung von Verkaufsstellen an Sonntagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden vor.

Eine Ausnahmemöglichkeit von diesem Verbot regelt § 5 BbgLÖG. Danach dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Die Anlassveranstaltung selbst muss im Vordergrund der Sonntagsöffnung stehen. Rein wirtschaftliche Umsatzinteressen der Händler oder ein alltägliches Einkaufsinteresse potenzieller Kunden genügen nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsrechtlichen Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zur Erholung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.

Sofern die Voraussetzungen für ein besonderes Ereignis vorliegen, haben die örtlichen Ordnungsbehörden mittels ordnungsbehördlicher Verordnung diese Sonn- und Feiertage festzusetzen. Vorhergehend hat eine Prüfung, Abwägung und Entscheidung im Rechtsetzungsverfahren zu erfolgen.

Die Höffner Möbelgesellschaft GmbH & Co. KG sowie die IKEA Deutschland GmbH&Co. KG haben mit Anträgen vom 14. April 2022 sowie 01. Juni 2022 für das 3. und 4. Quartal 2022 anlassbezogene Sonntagsöffnungen beantragt. Die Antragsunterlagen sind als Anlage 2 beigefügt.

Für eine fundierte Anspruchs begründung wurde durch die Gemeindeverwaltung für die beiden o.g. Anlässe die Einreichung weiterer Unterlagen bzw. Konzepte als notwendig erachtet. Mit den überarbeiteten Antragsunterlagen (Anlage 3) liegen der Gemeinde Schönefeld nunmehr Veranstaltungskonzepte vor, anhand derer die Erfüllung des gesetzlichen Anspruches an eine Sonntagsöffnung gesehen wird.

Beide Veranstaltungen werden unter Hinzuziehung externer Dienstleister organisiert und durchgeführt.

25. September 2022 (Erntedankfest)

Veranstalter: Jüttner Entertainment in Zusammenarbeit mit den Gewerbetreibenden des Gewerbegebietes Waltersdorf

Durchgeführt werden soll ein Biermarkt sowie ein Bauernmarkt mit verschiedenen Bauern und Händlern aus der Region. Zusätzlich ist ein Wettbewerb für Traktorenbesitzer vorgesehen.

Der Biermarkt ist ein fester Bestandteil im Tourenplan des Veranstalters unter dem Motto „Bierfestival auf Tour“ und erfreut sich über das Jahr verteilt in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern großer Beliebtheit. Dieser findet jeweils von Freitag bis Sonntag (hier vom 23. bis 25. September 2022) statt.

Durch einen kostenfreien Eintritt und die Begleitung des Marktes durch eine gefragte Newcomer-Band ist die Veranstaltung geeignet, eine erhebliche Anzahl von Einwohnern der Gemeinde sowie auswärtige Besucher täglich anzuziehen.

Für den geplanten verkaufsoffenen Sonntag am 25. September 2022 erfolgt die Erweiterung der Veranstaltung um den Bauernmarkt inkl. Traktoren-Wettbewerb, was für einen zusätzlichen Besucherstrom spricht.

Die von den Veranstaltern prognostizierten Besucherzahlen in Höhe von ca. 2.500 Besuchern, ins Verhältnis gesetzt zu durchschnittlich 2.000 Besuchern des Einkaufszentrums während zurückliegender Sonntagsöffnungen, werden dem gesetzlichen Anspruch gerecht, dass die Sonntagsöffnung lediglich als Annex zu dem Ereignis wahrgenommen wird.

09. Oktober 2022 (Kinderfest)

Veranstalter: Kinderevents Berlin in Zusammenarbeit mit den Gewerbetreibenden des Gewerbegebietes Waltersdorf

Das Angebot vergleichbarer organisierter Kinderfeste sowie der Umstand der kostenfreien Nutzung sämtlicher Fahrgeschäfte wird in der momentanen wirtschaftlichen Situation insbesondere von vielen Familien positiv auf- und angenommen. Für Kinder jeder Altersgruppe, aber auch für Erwachsene, wird auf einer Gesamtfläche von ca. 2.500 qm ein breites Repertoire an Fahrgeschäften zur Verfügung gestellt. Die Veranstalter prognostizieren aufgrund gleichgelagerter Veranstaltungen in der

Vergangenheit mind. 3.000 Besucher. Der enorme Besucherzuwachs resultiert u.a. aus Pandemie sowie Schul- und Kitaschließungen und belegt, dass die Geeignetheit auch dieser Veranstaltung gegeben ist, dem gesetzlichen Anspruch an ein besonderes Ereignis gerecht zu werden.

Das Merkmal der erforderlichen prägenden Wirkung, die nur dann angenommen werden kann, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, wird hier bei der Durchführung beider Veranstaltungen erfüllt. Daher wird mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Möglichkeit der Sonntagsöffnung lediglich den Verkaufsstellen des Ortsteils Waltersdorf eröffnet.

Gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. 1/ 96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I / 19, Nr. 38, S. 3) erfordert der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Gemeindevertretung.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1-3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (W BbglöG) wurden die IHK Cottbus, der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB), die Gewerkschaft ver.di sowie die Katholische Kirche Berlin-Brandenburg sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz (EKBO) beteiligt und mit Schreiben vom 07. Juni 2022 angehört.

Stellungnahmen gingen wie folgt ein und sind als Anlage 4 beigefügt: Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB)
 Gewerkschaft ver.di
 Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) Industrie- und Handelskammer Cottbus

Sämtliche Stellungnahmen waren in die Prüfung des Antrages einzubeziehen. Die Interessen des Antragstellers waren mit denen der Öffentlichkeit abzuwägen, um im Ergebnis festzustellen, dass die Veranstaltungen am 25. September 2022 und am 09. Oktober 2022 jeweils als besondere Ereignisse i.S.d. § 5 Abs. 1 BbglöG anzusehen sind und eine Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	19	0	0	0	0

Schönefeld, 19.09.2022

C. Hentschel
 Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse am 25. September 2022 und 09. Oktober 2022 in der Gemeinde Schönefeld

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld Nr. 49/2022 vom 14.09.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG in der Gemeinde Schönefeld erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

1) Aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld zum

„Erntedankfest“ am 25. September 2022 sowie zum
„Kinderfest“ am 09. Oktober 2022
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

2) Wenn das besondere Ereignis nicht stattfindet, ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

§ 2

Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 BbgLöG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet,
2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können nach § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft und gilt bis zum 10. Oktober 2022.

Schönefeld, 23.09.2022

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.